Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ. L.A. II/5-303/26-1961

Wien, am 27. Marz 1961

Betrifft: Novellierung des Verbandsgesetzes über den Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden.

Von Niederösterreich
Eing. 23 MPH Kom. A. U.
ZI.: 457 Luft- Ausseh.

HOHER LANDTAG!

Mit Landesgesetz vom 3.10.1929 über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Triestingtal- und Südbahngemeinden (LGBl. Nr. 210/29) wurde aus den Gemeinden Atzgersdorf, Berndorf, Breitenfurt bei Wien, Erlaa bei Wien, Fahrafeld, Gainfarn, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kalksburg, Kottingbrunn, Liesing, Pottenstein, Rodaun, Siebenhirten bei Wien, Traiskirchen, Vösendorf, Bad Vöslau und Weissenbach an der Triesting der Wasserleitungsverband der Triestingtalund Südbahngemeinden gebildet. Das Gesetz wurde in der Folge mehrfach novelliert. Insbesondere wurde aber durch das Landesgesetz vom 6.11.1935, LGBl. Nr. 180, die Gemeinde Kaltenleutgeben noch als Verbandsgemeinde aufgenommen. Mit Verordnung der nö. Landesregierung vom 21.10.1936, LGBl. Nr. 177, wurde die derzeit geltende Fassung des Gesetzes verlautbart.

Im Zuge der Durchführung des Gebietsänderungsgesetz (BGB1. Nr.110/54) wurde zwischen den Ländern Wien und Niederösterreich am 3.7.1959 eine Vereinbarung über die finanziellen und dienstrechtlichen Belange, betreffend das Ausscheiden der ehem. selbständigen und derzeit zur Stadt Wien gehörigen Verbandsgemeinden getroffen, wonach die Stadt Wien mit ihren ehem. selbständigen Gemeinden Atzgersdorf, Erlaa bei Wien, Kalksburg, Liesing, Robern und Siebenhirten bei Wien am 1.6.1960 aus dem Verband ausgeschieden ist. Dadurch ergibt sich neuerdings die Notwendigkeit, das gegenständliche Verbandsgesetz einer Novellierung zu unterziehen.

ad Artikel I, Punkt 1:

Durch das Ausscheiden der Stadt Wien aus dem Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden mußten die ehem. selbständigen und derzeit zur Stadt Wien gehörigen Verbandsgemeinden ausgeschieden werden. Da einerseits die Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden in ihrer Sitzung vom 27.4.1950 beschlossen hat, die drei Gemeinden des ehem. Gruppenwasserwerkes Leobersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg sowie die Gemeinde Sooss in ihren Verband aufzunehmen, ferner in der Sitzum, vom 22.10.1959 beschlossen wurde, die dem mit Landesgesetz vom 29.4.1953, LGBl. Nr. 31, gebildeten Wasserleitungsverband angehörenden Gemeinden Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Oberwaltersdorf und Trumau gleichfalls in den Verband aufzunehmen und schließlich in der Sitzung der Vollversammlung vom 17.2.1961 die Zustimmung zur Aufnahme der Gemeinde Grossau erteilt worden ist, andererseits von sämtlichen oben genannten Gemeinden ordnungsgemäß gefaßte Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen, in welchen diese die Aufnahme in den Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden beantragen, konnte der § 1 im Sinne des vorliegenden Novellierungsentwurfes abgeändert werden. Die Aufnahme dieser neuen Verbandsgemeinden mußte durch eine Novellierung des Verbandsgesetzes erfolgen, da dieses im § 1 vorsieht, daß neue Gemeinden nur durch ein Landesgesetz aufgenommen werden können.

Um jedoch einerseits durch die Neuaufnahme von Verbandsgemeinden als auch andererseits durch das Ausscheiden von solchen nicht immer eine Novellierung des Gesetzes erforderlich zu machen, wurde die Neuregelung des § 1 Abs. 2 getroffen und an Stelle der Aufnahme durch ein Landesgesetz ein qualifizierter Mehrheitsbeschluß der Vollversammlung und die Genehmigung dieses Beschlusses durch die Landesregierung gesetzt.

ad Artikel I, Punkt 2:

Die Sitzverlegung des Verbandes bedingt auch eine Verlegung des Tagungsortes der Vollversammlung.

ad Artikel I, Punkt 3:

Um die Wassergebühren im Verordnungswege bis zur kostendeckenden Höhe festsetzen zu körnen, mußte die im § 34 aufgestellte Beschränkung auf das Doppelte des Ausmaßes der Grundsatzlösung fallengelassen werden. Für eine in Zukunft allenfalls notwendige Herabsetzung der Wassergebühren mußte gleichfalls im Verordnungswege vorgesorgt werden.

ad Artikel II:

Da sämtliche Verbandsgemeinden des mit Landesgesetz vom 29.4.1953, LGBl. Nr. 31, gebildeten Wasserleitungsverbandes in den gegenständlichen Wasserleitungsverband übernommen werden, war dieses Landesgesetz mit Wirksamwerden der gegenständlichen Novelle außer Kraft zu setzen.

Die nö. Landesregierung stellt daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 27 Mag 1981 gefaßten Beschlusses den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1. Der zuliegende Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Gesetzes über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtalund Südbahngemeinden wird genehmigt.
- 2. Die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses zu veranlassen.

N.Ö. Landesregierung

Dr. Tschadek

Landeshauptmannstellvertreter

T.A.A.a. Tuenkurger